Imkerverein Seehausen (Altmark) und Umgebung 1852 e.V.

Mitglied im Deutschen Imkerbund e.V.

und im Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Vereinssatzung

In der Fassung vom
09.04.2011

Satzung

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ***"Imkerverein Seehausen und Umgebung 1852e.V."***
Der Verein hat seinen Sitz in 39615 Altmärkische Wische Wendemark 7 und ist in das Vereinsregister am 07.06.1990 des jetzigen Amtsgerichtes Stendal unter der laufenden Nummer 52004 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck des Vereins

Der Verein ist ausschließlich ein gemeinnütziger Verein und ist auf Dauer angelegt. Er Ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt.
Der Zweck des Vereins ist die organisatorische und fachlich – sachliche Unterstützung seiner Mitglieder. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht die Qualifizierung der Mitglieder im Sinne einer ordnungsgemäßen Produktion des Lebensmittels „Honig" und die Bewahrung der Natur mit Hilfe unserer Bienen.

§3
Mitgliedschaft des Vereins

Der Verband ist Mitglied im „Deutschen Imkerverbundes" und des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
Die Satzungen und dessen Richtlinien sind für die Arbeit des Imkervereins Seehausen und Umgebung 1852 e.V. verbindlich.

§4
Erwerb der Mitgliedschaft für Mitglieder

Mitglied des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen werden. Für natürliche Personen(Kinder die das15. Lebensjahres noch nicht vollendet haben und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme als Mitglied in allen Fällen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich bei der Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
*Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle verbindlichen Ordnungen des Vereins sind von allen Mitgliedern einzuhalten.
Die Bestrebungen des Vereins sind durch eine tatkräftige Mitarbeit und Beteiligung, vor allem durch einen regen Besuch der Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen sowie durch eigene Arbeitsleistungen zu fördern.
Besonders ist die Weiterbildung durch Vorträge, Exkursionen, Erfahrungsaustausche und Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Vereinen zu fördern.
Die Mitglieder sind weiterhin zu Fragen der Ökologie, Imkerwanderung, und Vermarktung von Bienenprodukten zu beraten.
Weiterhin steht die Förderung der Bienengesundheit im Mittelpunkt aller Beratungen.
Besondere Betreuung erfahren die Jungimker.
Großes Augenmerk wird auf die Förderung der Solidargemeinschaft als Verein gelegt, ebenfalls dem Landesimkerverband, der örtlichen Kommune, dem Landkreis und der Versicherung gegenüber.
Die festgelegten Beiträge der Beitragsordnung sind fristgemäß bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu zahlen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Für nicht fristgemäße Beitragszahlung wird der bankübliche Zinssatz für die fälligen Tage und die zusätzlichen entstandenen Kosten, vom Verein erhoben.

§6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem viertel Jahr schriftlich kündigen. Die Kündigung muss spätestens am 30. September des Geschäftsjahres einem Vorstandsmitglied zugeleitet sein.

Der Vorstand kann über die Streichung eines Mitglieds beschließen wenn das Mitglied die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, oder mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr in Verzug ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen das Statut verstößt oder die Ordnung und Richtlinien missachtet. Im Falle der Vereinsschädigung und des Verstoßes gegen ein Gesetz mit Freiheitsentzug ist ebenso zu verfahren.
Über einen Ausschluss beschließt die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Mitglieder die aus dem Verein im Geschäftsjahr ausgeschlossen oder gestrichen werden haben keinen Anspruch auf Auszahlung anteiliger Jahresbeiträge.

§7
Vorstand

Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand, entsprechend des § 26 BGB, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist man sich darüber einig, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein im Rechtsverkehr vertritt.
Weiterhin besteht der erweiterte Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie zwei weitere Mitglieder. Sie werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Zur weiteren Arbeit des Vorstandes kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Mitglieder laden die unterschiedlich zu verschiedenen Schwerpunkten mitarbeiten.
Der Vorstand wird auf 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
Zwischenzeitliche Abwahl und Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Dem Vorstand insgesamt obliegen alle Geschäfte des Vereins zu welchen die Mitglieder nicht berufen sind. Dieser Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Vereins und deren Mitglieder liegen und alle Vereinsaufgaben lösen.
Scheidet ein Mitglied im Geschäftsjahr aus, so ist für ihn ein Mitglied mit gleicher Aufgabe zu kooptieren. In der nächsten Mitgliederversammlung ist das Vorstandsmitglied ordentlich zu wählen.
Das gleiche gilt für Funktionen oder Aufgaben die neu auf den Vorstand zukommen.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigung kann gegen Vorlage von Kostennachweisen erstattet werden.

§8
Revisionskommission

Zur Entlastung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Revisionskommission gewählt. Diese Kommission besteht aus 2 Mitgliedern die jedes Jahr wieder gewählt werden können. Wiederwahl einzelner Mitglieder ist gestattet.
Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung.
Der finanzielle Haushalt ist nach Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Sie überprüft:

1. Einhaltung des Statuts,
2. Durchführung der Beschlüsse,
3. Arbeit des Vorstandes
4. Verwendung der finanziellen Mittel,
5. Ordnungsgemäße Abwicklung der Bankgeschäfte.

§9
Mitgliederversammlung

Alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vereins unterliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
Einmal im Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die den Charakter einer Jahreshauptversammlung besitzt.
Die Mitglieder werden dazu schriftlich eingeladen. Auf der Jahreshauptversammlung werden Geschäftsbericht, Kassenbericht und der Bericht der Revisionskommission verlesen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand vom Jahresgeschäft entlastet.
Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Änderungen des Statuts erfordert eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von 25% der Vereinsmitglieder einzuberufen.
Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Anwesenden.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder mit Interessenskonflikten können abstimmen.
Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen und 10 Jahre nachzuweisen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder des Vereins öffentlich. Jedes Vereinsmitglied kann Anträge stellen. Sie müssen so rechtzeitig an den Vorstand schriftlich eingereicht werden, dass sie in die Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden können.

§10
Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Mitgliedesbeiträge, Spenden oder sonstige nicht in erster Linie gewerbliche Einkünfte. Kinder als Mitglieder bezahlen für den Verein Seehausen keinen Beitrag, der Beitrag den der Verein abführt muss bezahlt werden.
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
Der Schatzmeister hat im Laufe des Kalenderjahres alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich nachzuweisen. Dazu ist ein Kassenbuch zu führen.
Am Ende des Jahres ist die Kasse abzuschließen und ein Kassenbericht als Finanzbericht anzufertigen.
Der Vorstand ist verpflichtet Forderungen des Imkervereins gegenüber Dritten einzuholen, ebenfalls Verpflichtungen gegenüber Gläubigern zu erfüllen.
Finanzielle Mittel dürfen nur für den Gemeinzweck ausgegeben werden.

§11
Auflösung

Der Imkerverein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder auflösen.
Die Auflösung ist einem Notar durch die entsprechenden Unterlagen anzuzeigen und die Löschung im Vereinsregister zu beantragen.
Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich. Falls erforderlich wird ein Liquidator vom Vorstand bestellt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen dem Feierabendheim Seehausen „Am Kaland“ zu.

§ 12
Ehrungen

Der Verein nimmt nach jeweiligem Ermessen besondere Ehrungen seiner Mitglieder vor. Darüber entscheidet der Vorstand.

Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2011 neu gefasst.

.